

STEUERN

DER INNENUMSATZ UND EIGENVERBRAUCH

DIE ABBILDUNG DER INTERNEN LEISTUNGSBEZIEHUNGEN INNERHALB DER GEMEINDE AUS UMSATZSTEUERLICHER SICHT VON URSULA STINGL-LÖSCH



Die von einer Gemeinde ausgeübten Tätigkeiten unterteilen sich in hoheitliche und private, unternehmerische Tätigkeiten. Gemäß § 2 Abs. 3 UStG entfalten Gemeinden nur aufgrund ihrer Betriebe gewerblicher Art gemäß § 2 Abs. 1 KStG und den in § 2 Abs. 3 UStG genannten Tätigkeiten (Wasserwerke, Schlachthöfe, Anstalten zur Müllbeseitigung, Abfuhr von Spülwasser und Abfällen und Vermietung und Verpachtung von Grundstücken) Unternehmereigenschaft. Aus Sicht der Umsatzsteuer gilt die Gemeinde mit all ihren ausgeübten Tätigkeiten dennoch nur als eine gesamte unternehmerische Einheit. Dies hat zur Folge, dass für die Gemeinde nur eine Steuernummer und UID-Nummer vergeben wird und sämtliche Tätigkeiten in den monatlichen Umsatzsteuererklärungen und der Jahressteuererklärung zusammenzufassen sind.

LEISTUNGSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN EINHEITEN

Im gewöhnlichen Tagesablauf kommt es immer wieder zum Leistungsaustausch

i BEISPIEL EIGENVERBRAUCH

Der Volksschule werden quartalsweise die Abgaben für Kanal, Wasser, Müll vorgeschrieben.

Die Vorschreibung erfolgt mit 10 Prozent Umsatzsteuer, wodurch die Eigenverbrauchsbesteuerung vorgenommen wird. Im Haushaltsansatz der Volksschule erfolgt die Verbuchung der Vorschreibung richtigerweise mit dem Bruttobetrag (ohne Vorsteuerabzug), da für den hoheitlichen Bereich kein Vorsteuerabzug zusteht.



MAG. URSULA STINGL-LÖSCH IST STEUERBERATERIN BEI DER NÖ GEMEINDEBERATUNG

zwischen den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen. Die Lieferung von Wasser aus dem Bereich BgA Wasserversorgung an den BgA Kindergarten stellt ebenso eine interne Leistungsbeziehung dar, wie die gemeindeeigene Müllabfuhr für die Volksschule. Die korrekte Erfassung dieser Leistungsbeziehung in der Umsatzsteuer hängt von den beteiligten Bereichen innerhalb der Gemeinde ab:

EIGENVERBRAUCH

Werden Lieferungen und (Dienst-)Leistungen von einem unternehmerischen Bereich (Leistungserbringer) der Gemeinde an einen hoheitlichen Bereich (Leistungsempfänger) erbracht, spricht man von Eigenverbrauch.

Der Eigenverbrauch ist gemäß § 1 Abs. 2 UStG den Lieferungen und Leistungen gleichgestellt und steuerbar. Dieser ist steuerpflichtig, unabhängig davon, ob für die Vorleistungen im Vorfeld der Vorsteuerabzug geltend gemacht worden ist. Die Verrechnung der erbrachten Lieferungen oder Leistungen hat mit den anzuwendenden Steuersätzen gemäß § 10 UStG und anhand der Vorgaben zur Rechnungsausstellung gemäß § 11 UStG mittels Beleg zu erfolgen.

INNENUMSATZ

Die Leistungserbringung zwischen zwei unternehmerischen Bereichen einer Gemeinde bezeichnet man als Innenumsatz. Gemäß § 1 UStG stellt die Lieferung bzw. Leistungserbringung zwischen unternehmerischen Bereichen eines Unternehmens keine umsatzsteuerbare Leistung dar. Für eine solche Leistungserbringung ist keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, sie berechtigt gemäß UStR Rz 1520 auch nicht zum Vorsteuerabzug. ■



„DIE KORREKTE ERFASSUNG DER LEISTUNGSBEZIEHUNG IN DER UMSATZSTEUER HÄNGT VON DEN BETEILIGTEN BEREICHEN INNERHALB DER GEMEINDE AB.“



i BEISPIEL INNENUMSATZ

Der BgA Wasserversorgung liefert das Wasser an den BgA Kindergarten. Da es sich bei beiden Betrieben um unternehmerische Bereiche handelt, stellt diese Lieferung einen Innenumsatz dar, für welchen keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden darf.

Die Vorschreibung erfolgt mit 10 Prozent Umsatzsteuer, wodurch die Eigenverbrauchsbesteuerung vorgenommen wird. Im Haushaltsansatz der Volksschule erfolgt die Verbuchung der Vorschreibung richtigerweise mit dem Bruttobetrag (ohne Vorsteuerabzug), da für den hoheitlichen Bereich kein Vorsteuerabzug zusteht. Im Bereich BgA Wasserversorgung können allfällige Vorsteuern aus Vorleistungen unter Anwendung des Umsatzsteuergesetzes in Abzug gebracht werden.

Bei der Belegerstellung für die interne Leistungsverrechnung zwischen zwei unternehmerischen Bereichen ist darauf zu achten, dass keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt wird. Andernfalls kommt es hier gemäß § 11 Abs. 14 UStG zur Umsatzsteuer Kraft Rechnungslegung: Die geschuldete Umsatzsteuer ist für den leistungserbringenden Bereich abzuführen, der Vorsteuerabzug steht dem anderen unternehmerischen BgA als Leistungsempfänger aufgrund falscher Rechnungslegung jedoch nicht zu.



25. Mai 2019, 10 - 17 Uhr
Wachauring Melk
Eintritt frei

e-Mobilitätstag

EINFACH. ALLES. TESTEN.



**Gemeinde-
Rundgang
um 10 Uhr!**

Anmeldung:
02742 22 14 44 bzw.
gemeindeservice@enu.at

Kommen Sie zum größten Testevent in NÖ

Alle Infos und Gewinnspiel unter www.enu.at/e-mobilitaetstag



* Die Energie- & Umweltagentur des Landes NÖ



Die Wirtschaftsagentur des Landes Niederösterreich